

Neue Verordnung Automatisiertes Fahren für sicheres Testen auf Österreichs Straßen - Kurzinformation

Automatisiertes und vernetztes Fahren hat eine erhebliche Wirkung auf unsere Gesellschaft und es bietet Chancen für die Verkehrssicherheit, die Umwelt und nicht zuletzt für den Wirtschaftsstandort Österreich und die damit verbundenen Arbeitsplätze. Automatisiertes Fahren ist damit Bestandteil einer langfristigen Verkehrspolitik, in deren Mittelpunkt immer der Mensch steht.

Die Verordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie (bmvit) über Rahmenbedingungen für automatisiertes Fahren schafft den rechtlichen Rahmen für das Testen von Fahrzeugen in Österreich, in denen Assistenzsysteme oder automatisierte Fahrsysteme vorhanden sind.

Sicherheit hat dabei oberste Priorität. Folgende Informationen oder Voraussetzungen müssen vorliegen um eine Testbescheinigung laut Verordnung zu erhalten:

Quelle	Info*/ Voraussetzung°	Inhalt	Erläuterung
§ 1 Abs. 3 Z 2 lit. a)	Info	Angaben zum geplanten Anwendungsfall	Maximal einseitige Beschreibung des geplanten Tests ohne Offenlegung von Betriebsgeheimnissen
§ 1 Abs. 3 Z 2 lit. b)	Info	Name der testenden Einrichtung	Voller Firmenwortlaut oder vollständige Organisationsbezeichnung
§ 1 Abs. 3 Z 2 lit. c)	Info	Kontaktperson und Kontaktdaten	Nennung des für die Tests verantwortlichen Hauptansprechpartners (Vor- und Nachname, Tel., E-Mail, Adresse)
§ 1 Abs. 3 Z 2 lit. d)	Info	Angaben zum Lenker des für Testfahrten zu verwendenden Fahrzeuges	Nennung des Testlenkers (Führerscheinkopie, Schulungsnachweis des Testlenkers über das zu testende System, Tel. u. E-Mail)
§ 1 Abs. 3	Info	Kennzeichen des für Testfahrten zu ver-	Bei zugelassenen Fahrzeug die Angaben zum amtliche Kennzei-

Z 2 lit. e)		wendenden Fahrzeuges	chen, bei nicht Zugelassenen die Angaben zum Probekennzeichen
§ 1 Abs. 3 Z 2 lit. f)	Info/ Voraussetzung	schriftliche Bestätigung des Kfz-Haftpflichtversicherers, dass für die Testfahrten im beantragten Umfang Versicherungsschutz nach den Bestimmungen des Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherungsgesetz 1994 (KHVG 1994, BGBl. Nr. 651/1994) besteht	Schriftliche Bestätigung des Kfz-Haftpflichtversicherers bzw. Kopie davon. Diese ist auch während der Tests mitzuführen.
§ 1 Abs. 3 Z 2 lit. g)	Info	Summe der bisher insgesamt real, virtuell und experimentell zurückgelegten Testkilometer mit dem zu testenden System	<p>Maximal fünfseitige, schlüssige und nachvollziehbare Zusammenfassung der Testprotokolle und -beschreibungen vorangegangener Tests.</p> <p>Der entsprechende Nachweis kann je nach Einzelfall verschiedene Tests umfassen <u>beispielsweise</u>:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Auf einem Testgelände erbrachte Testkilometer • Im Ausland auf öffentlichen Straßen zurückgelegte Testkilometer • Mittels Simulationen erbrachte Testkilometer <p>Darüber hinaus können unterschiedliche Kilometeranforderungen für unterschiedliche Komponenten bzw. Anwendungen (bspw. Powertrain, Chassis, künstliche Intelligenz, Sensorik) zusammengeführt werden.</p> <p>Ausschließlich mittels Simulationen erbrachte Testkilometer sind nicht zulässig!</p>
§ 1 Abs. 3 Z 2 lit. h)	Info	Beginn und Ende des geplanten Testzeitraumes	Angabe des Anfangs- und Enddatums der geplanten Tests
§ 1 Abs. 3 Z 2 lit. i)	Info	Geplante Teststrecke	Angabe des Streckenzuges (z.B. A2/B17 von km x bis km y)
§ 1 Abs. 3 Z 2 lit. j)	Info	Bedarf an infrastrukturellen Anforderungen.	Angabe der notwendigen Adaptionen der Teststrecke (z.B. zusätzliche Schilder/Markierungen/ etc. oder 4G/5G Abdeckung)

§ 1 Abs. 6	Voraussetzung	Bericht über gewonnene Erkenntnisse	Eine Berichtsvorlage wird seitens bmvit im Q1-2017 zur Verfügung gestellt. Der Bericht soll ohne Offenlegung von Betriebsgeheimnissen: <ul style="list-style-type: none"> • Aussagen über die Steigerung der Verkehrssicherheit/ Nachhaltigkeit und Effizienz durch das getestete System zulassen. • Eine Zusammenfassung über die gewonnenen Testergebnisse (Anzahl der Systemfehler bzw. der notwendigen Eingriffe und Ursachen) liefern.
§ 1 Abs. 6	Info	Kritische Situation, Unfälle und Ursachen	Angabe darüber, wo und wann es zu Beinahe-Unfällen (=kritische Situationen) oder Unfällen kam sowie Information über Sach- und Personenschäden. Die Ursachen sind klar, nachvollziehbar darzustellen.
§ 1 Abs. 7	Voraussetzung	Information Straßenerhalter und Landeshauptmann	Information: § 1 Abs. 3 Z 2 lit. a, b, i und j an bspw. ASFINAG
§ 1 Abs. 8	Info	Info an Landeshauptmann	Nachweis über die erfolgte Information an den Landeshauptmann
§ 3 Abs. 4	Voraussetzung	Zustimmung zur Datenaufzeichnung und Speicherung	Schriftliche Zustimmung Testlenkers muss vorliegen
§ 5	Voraussetzung	Unfalldatenspeicher	Muss vorhanden sein und muss bei der Rekonstruktion von Unfällen und kritischen Situationen helfen.
§ 6	Voraussetzung	Testdaten - Videoaufzeichnung	Genehmigung der Datenschutzbehörde einholen.
2. Abschnitt	Voraussetzung	Notfallvorrichtung	Muss vorhanden sein und funktionieren

*= Information muss an Kontaktstelle übermittelt werden

°= Voraussetzungen müssen von der testenden Einrichtung generell erfüllt werden ohne nachgewiesen zu werden

Eine Bescheinigung für das Testen kann nur ausgestellt werden, wenn vor Durchführung der Testfahrten alle zuvor genannten Informationen mittels Antragsformular per Email an automatisierung@austriatech.at übermittelt werden. Die Informationen werden von der Kontaktstelle Automatisiertes Fahren bei der AustriaTech an die zuständige Stelle des bmvit weitergeleitet, von der die Bescheinigung ausgestellt wird.

Zudem wird an dieser Stelle die Einhaltung des Code of Practice ¹ während der Testplanung und Durchführung empfohlen.

¹ http://www.austriatech.at/files/get/ff2b99d60657b228a4c176ed11d6dfa3/codeofpractice_20160607_endfassung.pdf